

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/8568 –

### Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren

#### A. Problem

Die antragstellende Fraktion weist darauf hin, dass in familiengerichtlichen Verfahren Entscheidungen getroffen würden, die oft erhebliche Auswirkungen auf das weitere Leben von Kindern und ihren Familien hätten. Häufig handele es sich um hochkonfliktvolle Sorge- und Umgangsstreitigkeiten sowie komplexe Kinderschutzverfahren. Die Verbesserung der Qualität des familiengerichtlichen Verfahrens sei ein seit langem dringliches und allseits unterstütztes Vorhaben. Unbeschadet des hohen Engagements der Familienrichterinnen und Familienrichter gelte es, endlich die nötigen strukturellen Veränderungen ins Werk zu setzen.

Deshalb soll die Bundesregierung aufgefordert werden, Gesetzentwürfe vorzulegen zur Änderung

1. des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) durch Aufnahme des Rechts und der Pflicht für Richterinnen und Richter, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden nebst einer Verpflichtung der Dienstherren, dies durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, ohne dabei konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht im Einzelfall zu machen, um so der richterlichen Unabhängigkeit und den Besonderheiten des Richteramts Rechnung zu tragen;
2. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) durch Aufnahme von spezifischen qualitativen Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter und -richterinnen.
3. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) so,
  - a) dass im familiengerichtlichen Verfahren die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde statthaft ist,
  - b) dass in der Regel nach Anhörung eines Kindes oder Jugendlichen schriftliche Stellungnahmen von Verfahrensbeiständen, Jugendämtern

und gegebenenfalls Sachverständigen zu den Äußerungen einzuholen und zur Akte zu nehmen sind zur Unterstützung des Gerichts bei der Interpretation der Aussagen von Kindern und Jugendlichen,

- c) dass Kinder und Jugendliche in gerichtlichen Verfahren in (auch räumlich) altersangemessener Weise die Gelegenheit erhalten, ihre Erfahrungen und Sichtweisen zu schildern,
- d) dass die Anhörung von unter 14-jährigen Kindern in der Regel ab dem dritten Lebensjahr vorzusehen ist, um damit sicherzustellen, dass der Wille des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt wird,
- e) dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, den vom Gericht bestellten Verfahrensbeistand abzulehnen bzw. zu wechseln,
- f) dass die Qualifikationsvoraussetzungen für Verfahrensbeistände sowie das Recht und die Pflicht zu regelmäßigen Fortbildungen, auch zum Verfahrensrecht, verbindlich gemacht werden und die Fortbildung für die Verfahrensbeistände kostenfrei ist.

Außerdem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, in Verbindung mit den Ländern

1. die Einrichtung unabhängiger und fachlich nicht weisungsgebundener Ombuds- oder Beschwerdestellen zu fördern, bei denen sich Kinder und Jugendliche informieren, beraten lassen und beschweren können und die bereits während des Verfahrens als niedrigschwellige Anlaufstellen dienen sollen,
2. die Kooperation der Behörden vor Ort im Rahmen von verbindlichen Netzwerken und gemeinsamen Fortbildungen zu stärken und die Einführung multiprofessioneller Teams an Familiengerichten zu fördern.

## **B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/8568 abzulehnen.

Berlin, den 11. März 2020

## **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Dr. Heribert Hirte**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Axel Müller**  
Berichtersteller

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichtersteller

**Jens Maier**  
Berichtersteller

**Katrin Helling-Plahr**  
Berichterstatte<sup>r</sup>in

**Friedrich Straetmanns**  
Berichtersteller

**Katja Keul**  
Berichterstatte<sup>r</sup>in

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Katrin Helling-Plahr, Friedrich Straetmanns und Katja Keul

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/8568** in seiner 95. Sitzung am 11. April 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8568 in seiner 52. Sitzung am 11. März 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat zu der Vorlage auf Drucksache 19/8568 in seiner 45. Sitzung am 10. April 2019 eine öffentliche Anhörung dem Grunde nach beschlossen und in seiner 48. Sitzung am 8. Mai 2019 terminiert. In seiner 60. Sitzung am 25. September 2019 hat der Ausschuss die öffentliche Anhörung durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Rüdiger Ernst	Vorsitzender Richter am Kammergericht Berlin 3. Zivilsenat – Senat für Familiensachen
Prof. Dr. Stefan Heilmann	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main 1. Senat für Familiensachen
Johannes Hildebrandt	Rechtsanwalt, Schwabach Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Gudrun Lies-Benachib	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main 2. Senat für Familiensachen
Carsten Löbbert	Bundessprecher der Neuen Richtervereinigung – Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V., Berlin Sprecher der Fachgruppe Familienrecht Präsident des Amtsgerichts Lübeck
Joachim Lüblinghoff	Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V. (DRB) Stellvertretender Vorsitzender Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm
Gerd Riedmeier	Sprecher der Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV), Wasserburg am Inn
Dr. Jürgen Schmid	Richter am Amtsgericht München

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 60. Sitzung vom 25. September 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8568 in seiner 85. Sitzung am 11. März 2020 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass ihr Antrag Themen aufgreife, die bereits seit geraumer Zeit diskutiert würden und über die weitgehend Einigkeit bestehe. Die gesetzliche Verankerung der Pflicht und des Rechts von Richterinnen und Richtern zur Fortbildung seien ihr – auch über den Bereich des Familienrechts

hinaus – ein wichtiges Anliegen, das zudem Forderungen aus der Praxis aufgreife. Da das Familienrecht in der juristischen Ausbildung weiterhin nur eine geringe Rolle spiele, sei die Frage der Qualifizierung und Qualitätssicherung hier besonders bedeutsam. Deshalb fordere sie auch eine Mindestberufserfahrung und eine Mindestqualifikation für Familienrichterinnen und Familienrichter. Ein weiterer wichtiger Punkt sei die fehlende Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen, da deutschlandweit eine uneinheitliche Praxis der Oberlandesgerichte bestehe. Es sei nicht zu rechtfertigen, dass das Familienrecht hier anders behandelt werde als das übrige Zivilrecht, denn schließlich gehe es hier oft um tiefgreifende Entscheidungen für die Betroffenen. Ein Handeln des Gesetzgebers zur Beseitigung dieser Schieflage noch in der laufenden Wahlperiode sei erforderlich.

Die **Fraktion der AfD** unterstützte das Anliegen des Antrags. Die Qualitätssicherung in familiengerichtlichen Verfahren sei ein wichtiges Thema, denn die Tätigkeit als Familienrichter sei sehr anspruchsvoll. Deshalb müssten Fortbildungsmöglichkeiten eröffnet werden, auch für alle anderen Richter. Auch die Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde sei richtig; hier bestehe eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte die Einführung des Kammerprinzips bei Kindesanhörungen ab. Die Einführung eines Rechts des Kindes auf Ablehnung des vom Gericht bestellten Verfahrensbeistands hielt sie für nicht zielführend, da Missbrauch und Manipulation zu befürchten seien. Auch die Schaffung zusätzlicher Ombuds- oder Beschwerdestellen sei nicht erforderlich und daher abzulehnen. Das Anliegen, die Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen zu ermöglichen, könne sie hingegen nachvollziehen. Der Forderung, dass Familienrichter nur werden solle, wer eine mehrjährige Berufserfahrung vorweise, stimme sie zu.

Die **Fraktion der FDP** sprach sich ebenfalls für die Ermöglichung einer Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen aus und wies darauf hin, dass sie dies bereits mehrfach gefordert habe. Verbesserungen im Bereich der Qualifikation von Familienrichtern seien zwingend und dringend erforderlich. Da sie die Forderungen des Antrags nicht in allen Punkten teile, werde sie sich enthalten, sei aber offen für die weitere Diskussion.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass es in familiengerichtlichen Verfahren um Schicksale von Menschen, besonders von Kindern, gehe. Deshalb seien bereits zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung gesetzlich vorgesehen. So gebe es für Kinder einen eigenen Verfahrensbeistand, der wirklich Anwältin bzw. Anwalt des Kindes sei; auch die Jugendämter arbeiteten in der Regel sehr professionell. Eine weitere Befrachtung des Verfahrens durch die Forderung nach mehr Teilnehmern an Kindesanhörungen sei daher eher schädlich. Auch Vorgaben bezüglich der Fortbildung seien nicht erforderlich, denn Richter, die sich fortbilden wollten, täten dies auch. Die Frage der Nichtzulassungsbeschwerde bedürfe allerdings tatsächlich weiterer Überlegungen.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, sie teile das Anliegen des Antrags sowohl bezüglich der Nichtzulassungsbeschwerde als auch bezüglich des wichtigen Themas der Fortbildung von Richterinnen und Richtern. Gerade auch die verantwortungsvolle Tätigkeit am Familiengericht erfordere eine besondere Fortbildung. Zwar gebe es zahlreiche Richterinnen und Richter, die sich regelmäßig fortbildeten; andere täten das hingegen nicht, weil dadurch gleichzeitig Arbeit liegen bleibe. Den Gerichten müsse die Möglichkeit gegeben werden, Fortbildungen personalmäßig so einzuplanen, dass Richterinnen und Richter nicht dafür „bestraft“ würden, dass sie sich auf dem aktuellen Stand hielten.

Berlin, den 11. März 2020

**Axel Müller**  
Berichterstatter

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichterstatter

**Jens Maier**  
Berichterstatter

**Katrin Helling-Plahr**  
Berichterstatlerin

**Friedrich Straetmanns**  
Berichterstatter

**Katja Keul**  
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*